

Gemeinde Neukamperfehn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“

Auflistung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' is a dark grey square with the word 'urbano' written in white lowercase letters.

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

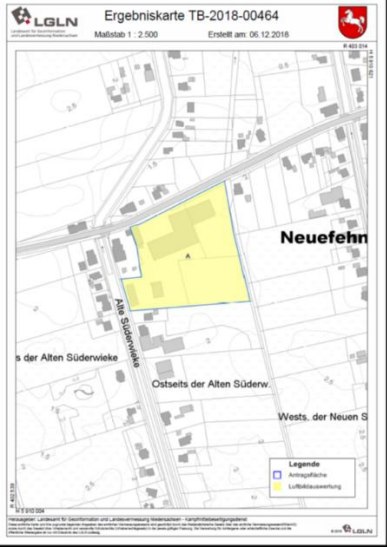
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn mit Schreiben vom 15.11.2018	
	<p>das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei.</p> <p>Um die Bearbeitung Ihrer künftigen Anliegen sicher zu stellen, bitten wir darum, ausschließlich die E-Mail Adresse BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu verwenden. Nur so kann eine reibungslose Bearbeitung sichergestellt werden</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede befindet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen o.a. Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Bitte um Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse wird entsprochen.</p>
2	GASCADE mit Schreiben vom 20.11.2018	
	<p>bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsauskünfte, Schachtgenehmigungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, VVINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p>	<p>Der Hinweis auf Verwendung des BIL-Onlineportals zum Beteiligungsverfahren, zu Einholung von Leitungsauskünften etc. wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden können. Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt über das BIL-Portal richten.</p> <p>Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.</p> <p>Stellungnahme vom 20.11.2018 Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnehmer auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG antwortet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind und dies die Anlagen der v. g. Betreiber mit einschließt.</p> <p>Der Hinweis auf das evtl. Vorhandensein von Kabeln und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis auf eine erforderliche gesonderte Erkundigungspflicht.</p>
3	Gasunie Deutschland Services GmbH mit Schreiben vom 15.11.2018	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung des BIL-Onlineportals wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p>	
4	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Hannover mit Schreiben vom 6.12.2018</p>	
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zur Gefahrenerforschung in Bezug auf Kampfmittel werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde								
	<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 18 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <table border="0"> <tr> <td>Luftbilder</td> <td>Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</td> </tr> <tr> <td>Luftbildauswertung:</td> <td>Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</td> </tr> <tr> <td>Sondierung:</td> <td>Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</td> </tr> <tr> <td>Räumung:</td> <td>Die Fläche wurde nicht geräumt.</td> </tr> </table>	Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit weder Luftbilder vollständig ausgewertet, noch Sondierungen durchgeführt, noch die Fläche geräumt wurde und daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Aus gemeindlicher Sicht wird der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel nicht geteilt, da vor Ort seit langer Zeit der ehemalige Baustoffhandel ansässig ist und bereits mehrfach Bautätigkeiten vollzogen worden sind. Mit der</p>
Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.									
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.									
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.									
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.									

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>vorliegenden Planung wird mit Ausnahme der Hinzunahme einer geringen Lagerfläche lediglich eine Aufstockung eines Teilbereiches vorgenommen. Umfassende Erdarbeiten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bitte um Nichtzusendung weiterer Schreiben in dieser Sache wird entsprochen.</p>
	 <p>Ergebniskarte TB-2018-00464 Maßstab 1 : 2.500 Erstellt am: 05.12.2016</p> <p>Neufehn</p> <p>Legende Antragfläche Luftkassierung</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
5	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Meppen mit Schreiben vom 27.11.2018	
	<p>aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" der Gemeinde Neukamperfehn bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>
6	Wintershall mit Schreiben vom 12.12.2018	
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der genannten Maßnahme. Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme dem angefügten Dokument.</p> <p><u>HINWEIS zu Anfragen ab 01.01.2019:</u></p> <p>Für die Beantragung von Schachtscheinen/ Kreuzungsanträgen / Planungsanfragen bitten wir Sie das BIL- Portal zu verwenden. Das BIL-Portal steht Ihnen unter:</p> <p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>zur Verfügung und ist für Sie selbstverständlich kostenlos. Das BIL-Portal ermöglicht Ihnen mit nur einer Anfrage mehrere Leitungsbetreiber gleichzeitig abzufragen. Im „Negativ-Fall“ (Keine Anlagen betroffen) erhalten Sie unverzüglich eine entsprechende automatisierte Rückmeldung.</p>	<p>Der Hinweis zur Verwendung des BIL-Onlineportals wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Stellungnahme vom 12.12.2018</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich außerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfelder liegt. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass unter der Betriebsführung des Stellungnehmers stehende Bohrungen oder Anlagen vom Planverfahren nicht berührt werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Planvorhabens bestehen.</p>
7	<p>Industrie- und Handwerkskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 21.12.2018</p>	
	<p>den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden sind.</p>
8	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 21.12.2018</p>	
	<p>aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftliche Betriebsstätten Alte Süderwieke 18, Alte Süderwieke 39, Neue Süderwieke 45 in Neukamperfehn, Hookswieke 82 und 89 in Jheringsfehn mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebsstätten mit Gerüchen emittierender Tierhaltung befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen nicht auszuschließen ist. Von einer weiterführenden Untersuchung der Geruchsbelastung kann aus gemeindlicher Sicht abgesehen werden, da das Umfeld des Bebauungsplangebietes als Dorf- bzw. als Mischgebiet ausgewiesen ist. In diesem Umfeld sind</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet dem zufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	<p>landwirtschaftliche Gerüche in einem höheren Ausmaß zu tolerieren als bspw. in einem Wohngebiet. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Metallgroßhandel, bei dem die Mitarbeiter keinem ständigen Aufenthalt im Freien ausgesetzt sind. Daher ist eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten.</p> <p>Der Hinweis auf die mögliche Einschränkung von Erweiterungsflächen für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um weitere Beteiligung des Stellungnehmers als Träger öffentlicher Belange im Zuge der Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen wird entsprochen.</p>
9	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich mit Schreiben vom 10.12.1018</p>	
	<p>gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Genehmigungsausfertigung wird entsprochen.</p>
10	<p>Landkreis Leer mit Schreiben vom 19.12.2018</p>	
	<p>die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ im Ortsteil Neufehn, östlich der Straße „Alte Südwieke“ und südlich der „Hauptstraße“, um die Erweiterungsabsichten eines Betriebes planungsrechtlich abzusichern. Es ist geplant, in Bauabschnitten eine Modernisierung und Erweiterung des Lager - und Bürogebäudes</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>vorzunehmen. An der Nordostseite des Hauptgebäudes sollen die Lagerhallen erweitert werden, u. a. um dort eine Paneelsäge unterzubringen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die im Kapitel 6.1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bzw. im Kapitel 4.5.1 des Umweltberichts benannten Kompensationsmaßnahmen nicht im Konjunktiv aufzuführen, sondern sie verbindlich festzusetzen sind. Die Kompensationsfläche ist eindeutig zu benennen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei den aufgelisteten Gehölzarten nicht heimische Arten (Zitterpappel, Sommerlinde) und nicht standortgeeignete Arten (Moorbirke, Schwarzerle) aufgeführt werden. Da hier Sandboden anzutreffen ist, ist von stark entwässerten Bodenverhältnissen auszugehen. Folgende Gehölzarten und -qualitäten sind für die Gehölzanpflanzung zu verwenden:</p> <p>Stiel-Eiche (Quercus robur), leichte Heister, 1 x verschult, min. 1,50 m hoch Sandbirke (Betula pendula) „ Hainbuche (Carpinus betulus) „ Hundsrose (Rosa canina), 1 x verschult, Höhe 0,80 m - 1,00 m Weißdorn (Crataegus monogyna) " Haselnuss (Corylus avellana) " Eberesche (Sorbus aucuparia) " Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) "</p>	<p>Dem Hinweis zur Aufnahme eindeutig bezeichneter Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Kapitel im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Der Verwendung der Änderung der Gehölzarten und Pflanzqualitäten wird entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Emissionen berücksichtigt worden ist. Es ist davon auszugehen, dass auch durch die Nutzung dieses Warteplatzes Emissionen entstehen, die dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen in der Wohnnachbarschaft hervorzurufen.</p> <p>Des Weiteren ist Kapitel 5.1 des schalltechnischen Gutachtens schwer nachzuvollziehen, da es zum Teil widersprüchliche Angaben zur Bezeichnung der verschiedenen Stellplatzbereiche gibt und die Anzahl der im Gutachten berücksichtigten Stellplätze so nicht aus dem vorgelegten Lageplan des Vorhaben – und Erschließungsplans hervorgeht. Daneben fehlt im Lageplan im Anhang des Gutachtens die Bezeichnung P2, so dass es schwierig ist, die Stellplätze zuzuordnen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan und in dem vorgelegten Gutachten finden sich unterschiedliche Angaben zu den Betriebszeiten. In der Begründung werden Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschrieben, während der Gutachter Betriebszeiten ab 06:00 Uhr berücksichtigt. Diese Angaben sollten überprüft und in Einklang gebracht werden.</p> <p>Zudem ist das in der Begründung zitierte Fazit des schalltechnischen Gutachtens nicht nachvollziehbar, da gemäß der Begründung zum B-Plan die nächstgelegene Wohnnachbarschaft durch eine Tischlerei nicht beeinträchtigt wird. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes soll dagegen die Errichtung eines Metallgroßhandels sein. Auch wird in dem schalltechnischen Gutachten keine Tischlerei beschrieben. Notwendige Immissionsschutzmaßnahmen sollten im B-Plan festgesetzt werden oder sie sind alternativ im Durchführungsvertrag als verpflichtend umzusetzende Maßnahmen aufzunehmen und die Einhaltung des Durchführungsvertrages über eine Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen.</p>	<p>des schalltechnischen Gutachtens) sind alle einwirkenden Emissionen berücksichtigt.</p> <p>Im Anhang des schalltechnischen Gutachtens (7.1) ist ein Lageplan beigefügt, in dem die einzelnen Emissionspunkte anschaulich dargestellt sind. Im Gutachten sowie der Begründung sind die Arbeitszeiten der verschiedenen Tätigkeitsbereiche beschrieben. Die Büroöffnungszeiten bewegen sich von 6:00 Uhr bis 17:30 Uhr, so dass für das evtl. frühere Ankommen und spätere Abfahren im Gutachten Zeiten von 5:00 Uhr bis 18:00 Uhr dargestellt sind (im Gutachten werden immer halbe Stunden berücksichtigt, so dass selbst bei 5 Min. bereits eine halbe Stunde in Ansatz gebracht wird). Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Lageröffnung (von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Beschreibung der Anlagen und Betriebsbedingungen ist unter Kap. 4.0 des Gutachtens, die der schalltechnischen Berechnung in Kap. 5.0 dargestellt. Die Stellplatzbezeichnung P2 wurde im Gutachten ergänzt.</p> <p>Die Textpassage in der Begründung wurde korrigiert. Aufgrund der Sägetätigkeit im Planbereich wurde irrtümlich der Begriff Tischlerei verwandt. Die Sägetätigkeit für Kassettenprofile spielt nur eine untergeordnete Rolle (s. Kap. 4.0 des Gutachtens).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine entsprechende Vorgabe wird formuliert und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Ebenfalls wird eine Festsetzung zur Einhaltung des Durchführungsvertrages in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und Werte für Spitzenpegel an den relevanten Immissionsorten durch den Betrieb eingehalten werden. Dies sollte nach gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungen erneut bzw. ergänzend nachgewiesen werden.</p> <p>Weitere, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, sind mir derzeit nicht bekannt.</p> <p>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ keine grundsätzlichen Bedenken. Zu der Entwässerungsplanung wurden bereits im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit meinem Amt für Wasserwirtschaft und dem Entwässerungsverband Oldersum geführt.</p> <p>Meinem Amt für Wasserwirtschaft sind der Antrag zur Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens und der Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in das angrenzende Gewässer zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Prüfung des wasserrechtlichen Antrages erfolgen.</p>	<p>Es hat eine Abstimmung zwischen dem Stellungnehmer und dem Gutachter, der die schalltechnische Stellungnahme ausgearbeitet hat, stattgefunden. Die schalltechnische Stellungnahme wurde dementsprechend angepasst. Die Immissionsrichtwerte werden an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft tags und nachts weiterhin eingehalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus boden- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen da die Entwässerungsplanung bereits im Vorfeld abgestimmt wurde.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der wasserwirtschaftliche Antrag wird dem Stellungnehmer zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Prüfung des wasserrechtlichen Antrages erfolgen kann.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<p>Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 3 im Abschnitt 30 von Station 1,225 bis 1,370 innerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Hauptstraße“ (Kreisstraße 3).</p> <p>Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist vor Ort mit dem Vorhabenträger besprochen worden. Das Parken auf der Kreisstraße ist gemäß Straßenverkehrsordnung untersagt. Um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht zu gefährden, sind der Anlieferverkehr mit LKW sowie der Kundenverkehr mit PKW wie folgt zu gestalten: Die vorhandene westliche Erschließung ist zu erweitern und anschließend zu trennen in eine reine LKW-Zufahrt sowie in eine PKW- Ein- und Ausfahrt. Beide Zufahrten sind mit einer Mindestbreite von 5,50 m anzulegen. Dies ist entsprechend zu beschildern und vor Ort zu kennzeichnen. Die vorhandene östliche Erschließung ist ausschließlich als reine LKW-Ausfahrt zu gestalten und ist entsprechend zu beschildern und örtlich zu kennzeichnen. Die besprochenen Regelungen sind im Vorhaben - und Erschließungsplan darzustellen. Entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise bitte ich auch in die Planurkunde aufzunehmen.</p> <p>Der vorhandene Radweg an der Kreisstraße ist für die neue LKW-Zufahrt sowie für die LKW-Ausfahrt nicht ausgelegt. Entstehende</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die zwischen dem Stellungnehmer und dem Vorhabenträger bereits abgestimmten und in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen zur Verkehrssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der vorhandenen westlichen Erschließung mit Trennung in eine reine LKW-Zufahrt sowie in eine PKW- Ein- und Ausfahrt mit einer jeweiligen Mindestbreite von 5,50 m - Beschilderung / Kennzeichnung der Zu- und Abfahrt - Gestaltung der vorhandenen östlichen als reine LKW-Ausfahrt - Beschilderung / Kennzeichnung der Ausfahrt - Darstellung der Regelungen im Vorhaben - und Erschließungsplan - Festsetzungen oder Hinweise im Bebauungsplan <p>werden befolgt. Entsprechende Auflagen werden in den Durchführungsvertrag übernommen bzw. im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorhandene Radweg für die Belastung des LKW-Verkehrs nicht ausgelegt ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Schäden am Radweg sind unaufgefordert in Absprache mit dem Straßen- und Tiefbauamt zu beheben.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Zur 50. FNP-Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Präambel und Verfahrensleiste sind auf der Planurkunde zu ergänzen. Ebenso fehlt der Nordpfeil. 2) In der Planzeichnung sind die Flurstücksgrenzen nicht erkennbar. Für eine bessere Verortbarkeit der dargestellten Bauflächen sollte dies angepasst werden. 3) Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Die gewählte Zweckbestimmung ist somit in der Planzeichnung sowie der Planzeichenerklärung zu ergänzen. 4) Als Maßstab für die Planzeichnung bitte ich 1:5.000 zu wählen. 5) Die Angaben zur Größe des Plangebietes sollten überprüft werden. In der Begründung finden sich hierzu unterschiedliche Flächenangaben (s. S. 4, S. 9 und S. 23). 6) Unter dem Punkt 2.1 sollte nach Aufzählung der Aussagen aus dem LROP ein Fazit (als Bezug zu der hier maßgeblichen Bauleitplanung) ergänzt werden. Die aktuell rechtsgültige Fassung des LROPs datiert zudem vom 26.09.2017. Die Angaben in der Begründung sind diesbezüglich anzupassen. 7) Zum Punkt 3 „vorhandene und geplante Nutzungen“: Hier fehlen Angaben zur geplanten Änderung der Darstellung von „W“-Flächen zu „M“-Flächen. Für beide beabsichtigte Darstellungen von Bauflächen (S und M) sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen. 	<p>Entsprechende Auflagen zur Schadensbegleichung werden in den Durchführungsvertrag übernommen</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Änderungen wurden wie vorgetragen in die Planzeichnung sowie die Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) In die Planurkunde ist ein Hinweis auf die geltende Fassung der BauNVO (BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017; bekannt gemacht am 21.11.2017) aufzunehmen. 2) Präambel und Verfahrensleiste sind auf der Planurkunde zu ergänzen. Ebenso fehlt der Nordpfeil. 3) Die besondere Zweckbestimmung „Metallgroßhandel“ ist textlich oder zeichnerisch festzusetzen, gleiches gilt für die Bauweise. 4) Die in der Planzeichenerklärung vorgenommene Nennung der durch die GFL-Rechte Begünstigten deckt sich nicht mit der Planzeichnung. Hier scheinen die Begünstigten bzw. GFL-Rechte – Nr. vertauscht zu sein. 5) Das unter 7.) in der Planzeichenerklärung an zweiter Stelle aufgeführte Planzeichen ist identisch mit dem an 5. Stelle aufgeführten Planzeichen. Dies bitte ich zu überprüfen. 6) Ich bitte zu prüfen, ob die in der Planzeichenerklärung gewählte Bezeichnung „Hochwasser“rückhaltebecken tatsächlich zutreffend ist, oder ob hier ein Regenwasser-rückhaltebecken gemeint ist. 7) Die für das SO getroffene Festsetzung „a = abweichende Bauweise“ setzt als Abweichungsregelung zunächst die Grundsätzliche Festsetzung der offenen bzw. geschlossenen Bauweise (hier sicherlich „offene Bauweise“) voraus. Diese wäre als Textliche Festsetzung zu ergänzen. 8) Ich weise darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren ausschließlich die Festsetzungen des vorhabenbezoge- 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Änderungen wurden, sofern im Folgenden nichts Abweichendes dargestellt wird, wie vorgetragen in die Planzeichnung sowie die Begründung übernommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1)-2) Zur Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens wurde die Planzeichnung vorerst als DIN A-3 Fassung ohne die üblichen Verfahrensvermerke herausgegeben. Im weiteren Verfahren werden die üblichen Verfahrensvermerke sowie die Präambel auf der Planzeichnung dargestellt. 3) Neben der bereits vorhandenen Darstellung in der Planzeichenlegende wurde die Nutzungsschablone um die Zweckbestimmung „Metallgroßhandel“ ergänzt. 4) Die Annahme ist korrekt, die vertauschte Bezifferung wurde korrigiert. 5) Die doppelt aufgeführten Planzeichen wurden entfernt. 6) Die Bezeichnung wurde auf Regenwasserrückhaltebecken geändert. 7) Die textliche Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>nen Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Sofern nur die im Durchführungsvertrag konkretisierten Ausgestaltungen des Vorhabens zulässig sein sollen, sollte dies (z.B. durch textliche Festsetzungen) ergänzend festgesetzt werden. Ich bitte mir den noch mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag mitsamt dem entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplan und den sonstigen Anlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit den Bebauungsplanunterlagen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich für das erforderliche Baugenehmigungsverfahren dann zwingend auf Kenntnis des Inhalts des vorgenannten Durchführungsvertrages angewiesen bin.</p> <p>9) Ich gehe davon aus, dass die Verfügbarkeit der zu kaufenden Teilfläche nachgewiesen wurde oder noch wird.</p> <p>10) Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NE 03 überlagert z.T. den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 089A „An den Wieken“. Hierdurch wird der bis dahin geltende Bauleitplan aufgehoben, so dass auf ein gesondertes Aufhebungsverfahren verzichtet werden kann. Allen Beteiligten muss jedoch in allen Stadien des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Bauleitplans bewusst sein, dass ein Bauleitplan bisher vorhanden war und dieser aufgehoben werden soll. Fehlt es hieran, so kann darin ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot liegen. In der Begründung wird bereits auf die bisherige Bebauungsplanung hingewiesen. Die Gründe für die Aufhebung sind darzulegen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen soll in allen erforderlichen Beschlüssen der Gemeinde jeweils auf die aufzuhebende Satzung Bezug genommen werden. Die nach § 4 zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sollen auf die gleichzeitige Aufhebung</p>	<p>8) Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Festsetzung, wonach die im Durchführungsvertrag konkretisierten Ausgestaltungen des Vorhabens zulässig sein sollen, wurde im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Bitte um Zustellung des Durchführungsvertrages mit dem entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der sonstigen Angaben wird entsprochen.</p> <p>9) Der Nachweis wurde erbracht.</p> <p>10) Ein entsprechender Zusatz wird auf dem Plankopf des Bebauungsplanes sowie auf dem Deckblatt der Begründung ergänzt. Der Hinweis auf die Handhabung des fortlaufenden Verfahrens wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>der bisherigen Satzung hingewiesen werden. Im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 soll die Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Vermerk ausdrücklich über die gleichzeitige Aufhebung der bisher geltenden Satzung unterrichtet werden. Der abschließende Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss soll ausdrücklich auch über die Aufhebung befinden. Die Aufhebung des Bauleitplans ist auf der Planunterlage zu vermerken (vgl. VV-BauGB Nr. 40.5).</p> <p>11) Unter Punkt 2.3 (1. Absatz) fehlt eine Angabe hinsichtlich des bestehenden Bauleitplans Nr. 089A „An den Wieken“.</p> <p>12) Die aktuell rechtsgültige Fassung des LROPs datiert vom 26.09.2017. Die Angaben in der Begründung (Kapitel 2.1) sind diesbezüglich anzupassen.</p> <p>13) Im Kapitel 4 „Umweltbericht“ sind Aussagen zum Schutzgut „Fläche“ zu ergänzen.</p> <p>14) Unter Punkt 4.5.3 der Begründung wird die Aussage getroffen, dass „anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen worden“ sind. Dies trifft sicherlich zu, steht jedoch im Widerspruch zu früheren Ausführungen in der Begründung, dass keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet vorhanden wären. Die Aussagen sind zu harmonisieren.</p>	<p>11) Die Angabe wurde ergänzt.</p> <p>12) Die Angabe wurde ergänzt.</p> <p>13) Die Aussagen zum Schutzgut „Fläche“ wurden ergänzt.</p> <p>14) In der Begründung wurde in Kap. 1 folgende Klarstellung ergänzt: „Bedingt durch den weiteren stetigen Wachstum bestand zwischenzeitlich das Interesse an einer Verlagerung des Betriebes, um Arbeitsprozesse zu optimieren. Diese Verlagerung konnte wegen mangelnder geeigneter Flächen im Gemeindegebiet nicht erfolgen. Daher wurden externe Lagerflächen beschafft, die jedoch logistische Probleme aufwarfen. Aufgrund dessen bemüht sich Geschäftsführung seither um Optimierung der Arbeitsprozesse vor Ort. Folglich ist aus betriebstechnischen Gründen eine Modernisierung und Erweiterung des Lager- und Bürogebäudes vorgesehen“. Die Ausführungen in Kap. 4.5.3 wurden ebenfalls angepasst: Durch das kleinräumige Bauvorhaben und den durch den Betrieb bedingten Flächenverbund sowie den in Kap. 1 geschilderten Entwicklungen sind anderweitige Planungsmöglichkeiten <i>zwar in Betracht</i></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>15) Entgegen der Aussage unter dem Punkt 9.1 „Durchführungsfrist“, die Umsetzung der Gesamtmaßnahme sei in Abschnitten vorgesehen, finden sich solche Angaben nicht im Kapitel 3 „städtebauliches Konzept“. Die Aussagen sind zu überprüfen.</p> <p>16) Planungsanlass ist die Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes. Dies hat erfahrungsgemäß eine Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter und eine höhere Kundenfrequenz zur Folge. In der Begründung wird ausgeführt: „Es sind ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden vorhanden. Weitere Stellplätze werden nicht benötigt.“ Im Lageplan sind zurzeit 23 PKW-Stellplätze ausgewiesen. Für den Nachweis, ob die Stellplatzanzahl auch nach der Betriebserweiterung ausreichen wird, sollten Angaben zu der derzeitigen Mitarbeiteranzahl und geplanten Aufstockungen ergänzt werden. Weiterhin könnten Angaben gemacht werden, mit wieviel Kundenverkehr zukünftig gerechnet wird.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p><i>gezogen, jedoch nicht durchgeführt</i> worden. Die Gewerbebebauung wird maßvoll an dem vorhandenen Standort weiterentwickelt.</p> <p>15) Die Umsetzung in Bauabschnitten ist nicht geplant. Die Aussage wurde entsprechend angepasst.</p> <p>16) Wie in der Begründung in Kap. 1 ausgeführt, ist das Planungsziel die Optimierung der Arbeitsbereiche nicht das Wachstum.</p> <p>Der Nachweis des Einstellplatzbedarfs wird im anstehenden Bauantragsverfahren geklärt.</p>
11	Exxon mit Schreiben vom 16.11.2018	
	Anlagen der EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der EMPG nicht betroffen sind.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Betriebslenkung Bauleitplanung mit Schreiben vom 28.12.2018	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom weder Anregungen noch Bedenken hat.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz der Leitungstrassen sowie zur frühzeitigen Anzeige geplanter Baumaßnahmen werden beachtet.</p>
13	Gemeinde Brinkum mit Schreiben vom 30.12.2018	
	<p>seitens der Gemeinde Brinkum werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>
14	Tennet mit Schreiben vom 20.11.2018	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vom Stellungnehmer wahrzunehmende Belange berührt werden und keine Planungen eingeleitet oder beabsichtigt sind. Der Bitte um keine weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen.
15	Entwässerungsverband Oldersum Ostfriesland mit Schreiben vom 15.11.2018	
	seitens des Verbandes werden gegen die o.g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Östlich des geplanten Gebietes verläuft das Gewässer III. Ordnung Nr. 3 des Schöpfwerksgebietes Neuefehn. Laut §6 Abs. 3 der Satzung des Verbandes ist hier ein Räumstreifen in einer Breite von 8,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante an, von jeglicher Bebauung oder Anpflanzung freizuhalten. Eine Ausnahme bildet der Bestand der Anpflanzungen im nördlichen Bereich, welche im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Erweiterung der Halle angelegt wurde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden. In der Planung ist ein entsprechender Räumstreifen bereits berücksichtigt.
16	EWEnetz mit Schreiben vom 28.11.2018	
	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Wir haben die uns zugesandten Unterlagen zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de .	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Der Bitte um künftige Beteiligung unter der angegebenen Adresse wird entsprochen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
17	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Leer mit Schreiben vom 7.12.2018	
	<p>zu dem Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die verwendeten Planunterlagen sind nicht vom Katasteramt Leer gefertigt worden. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Die Planunterlage wurde vom ÖbVI Dirk Beening erstellt. Von diesem wird auch die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erstellt.</p>
18	NLWKN Aurich mit Schreiben vom 0.12.2018	
	<p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. Es ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig -betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird durch die Umsetzung der Maßnahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes gewährleistet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer des NLWKN im GB1 und GBIII durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.</p>
19	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 28.11.2018	
	<p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu Funden ist im Bebauungsplan bereits gegeben.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.20 11 (N d s. GVBl. S. 135, § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
20	<p>Sielacht Stickhausen mit Schreiben vom 20.11.2018</p>	
	<p>das Bebauungsplangebiet NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Es wird somit keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>
21	<p>Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 6.10.2018</p>	
	<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für <u>dieses laufende Verfahren</u> aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH befinden und daher keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Der Bitte um Nichtbeteiligung in diesem Verfahren wird entsprochen.</p> <p>Der Bitte um zukünftige Erkundigung unter der angegebenen Adresse wird entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	
22	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland mit Schreiben vom 27.12.2018	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich keine Einwände geltend gemacht werden und sich keine Telekommunikationsanlagen des Stellungnehmers im Planbereich befinden.
23	Sielacht Moormerland mit Schreiben vom 14.11.2018	
	das Bebauungsgebiet liegt nicht in unserem Verbandsgebiet. Daher geben wir keine Stellungnahme dazu ab.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme abgegeben wird.
24	BEP Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mit Schreiben vom 22.11.2018	
	nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 12. November 2018 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von der Planung nicht betroffen ist.
25	Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 15.11.2018	
	aus aktuellem Anlass (Beteiligung 50. Änd. FNP) weise ich noch einmal auf meine Mail vom 10.10. dieses Jahres hin. Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und sehen Sie zukünftig von einer direkten Beteiligung der Archäologischen Abteilung des NLD ab. Mail vom 10.10.2018	Der Hinweis auf alleinige Beteiligung des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft in Aurich wird zukünftig beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sie haben uns im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes HE 11 "Hesel-Kernbereich" beteiligt.</p> <p>Die Abgabe von Stellungnahmen hinsichtlich der Belange der Archäologie in den Landkreisen Aurich, Wittmund und Leer sowie der kreisfreien Stadt Emden erfolgt durch die Kollegen des Archäologischen Dienstes bei der Ostfriesischen Landschaft, Postfach 1580, 26585 Aurich.</p> <p>Bitte beteiligen Sie sofern nicht ohnehin schon geschehen die dortigen Kollegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.</p> <p>Die Ostfriesische Landschaft wurde beteiligt und hat Stellung genommen.</p>

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

1	Keine Eingänge	Keine Eingänge
2		
3		
4		